



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

EUDI-Wallet als Schlüssel für echte Entlastung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kaum ein anderes Thema bestimmt unsere berufliche Praxis so stark wie die Digitalisierung. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Richtig gestaltet, ist die Digitalisierung der Schlüssel zur Bürokratieentlastung und zur Modernisierung unseres Wirtschaftsstandorts. Was es braucht, ist ein durchgängiges, europäisch abgestimmtes digitales Ökosystem, das Bürger, Unternehmen und ihre Berater sicher und medienbruchfrei miteinander verbindet.

Mit der Gründung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung setzt die Bundesregierung ein starkes Signal: Digitalisierung ist Chefsache. Dr. Karsten Wildberger verantwortet als erster Digitalminister zentrale Reformprojekte – von medienbruchfreien Verwaltungsverfahren bis hin zu europaweiten Standards für digitale Identitäten. Wir als Bundessteuerberaterkammer begrüßen ausdrücklich, dass die Entwicklung einer Wallet-Lösung nach europäischem Standard nun eine seiner Kernaufgaben ist.

Im Zentrum dabei steht die European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet), das Herzstück der überarbeiteten eIDAS-Verordnung. Letztere soll einen Rahmen zur digitalen Identität sowie Authentifizierung schaffen und so sichere grenzüberschreitende Transaktionen erleichtern. Die EUDI-Wallet ist kein Einzelprojekt, sondern das Fundament für viele digitale Dienste. Sie ermöglicht es Bürgern und Unternehmen, Identitäts- und Berechtigungsnachweise sicher auf dem Smartphone zu speichern, digital vorzuzeigen und elektronisch zu signieren – interoperabel, europaweit und kostenfrei in den Grundfunktionen. Die EU-Kommission legte hierzu im Mai 2025 weitere Durchführungsverordnungen vor, die Registrierung, Zertifizierung und Sicherheitsanforderungen konkretisieren.

Für unseren Berufsstand bietet die Wallet erhebliche Potenziale: Wir könnten unsere Eigenschaft als Berufsträger digital nachweisen. Auch könnten wir Vollmachten und zudem qualifizierte elektronische Signaturen medienbruchfrei nutzen – ein wichtiger Schritt in die Richtung vollständig digitaler Prozesse. Für uns ist klar: Die Einführung der EUDI-Wallet wird einen wichtigen Impuls für die digitale Transformation in Deutschland geben.

Die Erwartungen an den Erfolg sind hoch, denn er entscheidet maßgeblich darüber, ob wir als Berufsstand künftig weniger Zeit mit lästigen Administrationsprozessen und mehr mit echter Beratung verbringen können. Wir als Bundessteuerberaterkammer begrüßen das Wallet-Vorhaben ausdrücklich, machen aber auch deutlich: Es darf keine zusätzlichen Pflichten oder neuen Kosten geben, die Vertretungsfunktion muss von Beginn an technisch und rechtlich sicher gewährleistet sein und höchste Sicherheits- und Vertrauensstandards müssen eingehalten werden. Das haben wir schon früh in den Konsultationsverfahren klargestellt. Unser Berufsstand bringt mit der erprobten Steuerberaterplattform wertvolle Erfahrung ein, insbesondere bei der Integration von berufsqualifizierenden Attributen aus hoheitlich verwalteter Quelle.

Die EU-Kommission sieht bereits für 2026 erste produktive Wallet-Anwendungen vor. Die EUDI-Wallet bietet erstmals die Chance auf ein europaweit einheitliches Werkzeug, das Bürokratie abbaut und unseren Berufsstand als verlässlichen Partner zwischen Wirtschaft und Staat noch stärker positioniert. Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns diese Chance gemeinsam nutzen. Wir bringen unsere Expertise ein – politisch, technisch und praktisch –, damit aus einer Vision schnell Realität wird.

Ihr Hartmut Schwab

BStBK gegen verschärfte Sanktionen bei Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Mit dem DAC-8-Umsetzungsgesetz will die Bundesregierung Regelungen zur Meldung von Kryptowerten und für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen in deutsches Recht umsetzen. Der aktuelle Referentenentwurf enthält aber auch eine Regelung, die in § 379 Abs. 2 Nr. 1e der Abgabenordnung (AO) verschärfte Sanktionen bei Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorsieht und somit die DAC-6-Richtlinie betrifft.

Schon heute gilt: Wer eine Mitteilung vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, sie verspätet oder unvollständig abgibt, handelt ordnungswidrig. Künftig soll auch die „nicht richtige“ Mitteilung einer grenzüberschrei-

tenden Steuergestaltung als Ordnungswidrigkeit gelten. Das lehnt die BStBK in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2025 ab. Denn angesichts vieler unbestimmter Rechtsbegriffe würde die geplante Ausweitung unzumutbare Sanktionsrisiken für Steuerpflichtige und Intermediäre bedeuten.

Nach Auffassung der BStBK ist oftmals unklar, was bspw. bei der Angabe der erfüllten Kennzeichen als „richtig“ oder „falsch“ gilt. Bei den bestehenden Rechtsunsicherheiten sei somit die Gefahr groß, eine aus Sicht der Finanzverwaltung unrichtige Angabe zu machen. Angesichts dessen seien differierende Auslegungen zu erwarten – sowohl zwischen einzelnen Steuerpflichtigen bzw.

Intermediären als auch zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung. Hinzu kommt: Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage, wie die Kennzeichen im Einzelnen zu verstehen sind, steht bisher noch aus. Auch der Europäische Rechnungshof bemängelte diese große Unsicherheit bei der Auslegung der Kennzeichen, des Main-Benefit-Tests sowie weiterer die Meldung betreffender Fragen und forderte ergänzende Leitlinien.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

STEUERRECHT

E-Rechnung: BStBK fordert weitere Klarstellungen

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte am 25. Juni 2025 den zweiten Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich.

Neben den bereits im ersten Entwurf vom 15. Oktober 2024 angekündigten Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) enthält das aktuelle BMF-Schreiben weitere praxisrelevante Anpassungen und Ergänzungen. Unternehmen erhalten damit zusätzliche Orientierung, wie die gesetzlichen Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Das begrüßt die BStBK. Sie sieht aber auch Nachbesserungsbedarf

und fordert zusätzliche Präzisierungen für Unternehmen und deren Steuerberater.

Ein Beispiel: Im Gegensatz zum ersten Entwurf differenziert das BMF-Schreiben zwischen Formatfehlern, die den Status als E-Rechnung und damit den Vorsteuerabzug gefährden, und inhaltlichen Fehlern – sogenannten „critical errors“ –, die Unternehmen zwar berichtigen müssen, aber nicht automatisch den E-Rechnungscharakter aufheben. Letztere sind umsatzsteuerlich nicht ordnungsgemäß. Ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf unstrukturierte Anhänge genügt den Anforderungen nach dem aktuellen Entwurf nicht. Sämtliche umsatz-

steuerrechtlichen Pflichtangaben müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Entsprechende Prüfungen können laut BMF mithilfe von geeigneten Validierungsanwendungen erfolgen. Aus Sicht der BStBK sind weitere Präzisierungen zur Abgrenzung der Fehlerarten erforderlich, idealerweise ergänzt um praxisnahe Beispiele. So kann die notwendige Rechtssicherheit für die Anwendung in der betrieblichen Praxis gewährleistet werden.

Die BStBK begleitet den weiteren Prozess und nimmt Anfang August im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines zweiten BMF-Schreibens Stellung.

STEUERRECHT

Investitionssofortprogramm beschlossen

Der Bundesrat stimmte am 11. Juli 2025 dem Investitionssofortprogramm zu. Ziel des Gesetzes ist es, der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft mit kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen entgegenzuwirken. Die BStBK begrüßt die zügige Umsetzung ausdrücklich.

Neben der Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA auf 30 Prozent vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027,

der schrittweisen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes ab 2028 auf 25 Prozent im Jahr 2032 und anderen Maßnahmen ist nun die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab 2032 beschlossen. Die frühzeitige gesetzliche Verankerung der Steuersatzsenkung schafft nach Auffassung der BStBK Rechtssicherheit und erhöht die Planbarkeit für unternehmerische Entscheidungen, auch wenn ein früheres In-

krafttreten wünschenswert gewesen wäre. Die BStBK begrüßt diese ersten wichtigen Entlastungen, fordert aber weitere Reformen des Unternehmensteuerrechts. Es gelte u. a., den Verlustvortrag und -rücktrag dauerhaft zu erweitern, die Gewerbesteuer abzubauen, Umstrukturierungshindernisse abzubauen, die Betriebsprüfung zu modernisieren und die vielfältigen Dokumentations-, Melde- sowie Berichtspflichten zu reduzieren.

CSRD-Umsetzung: BStBK kritisiert Timing und fordert Nachbesserungen

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) will die EU-Kommission mehr Transparenz zu ökologischen und sozialen Gegebenheiten bei Unternehmen schaffen. Wie die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden soll, zeigt der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die BStBK kritisiert das Timing der Veröffentlichung und sieht Nachbesserungsbedarf.



Dr. Dieter Mehnert
Mitglied im
Präsidium der BStBK

In unserer Stellungnahme vom 21. Juli 2025 begrüßen wir, dass die Bundesregierung die EU-Richtlinie weitestgehend 1:1 in nationales Recht umsetzen will und keine darüber hinausgehenden Belastungen für Unternehmen plant. Erfreulicherweise berücksichtigt sie auch einzelne Maßnahmen der aktuell auf EU-Ebene diskutierten Omnibus-Pakete. So soll die „Stop-the-Clock“-Initiative künftig Unternehmen etwas mehr Zeit verschaffen, um ihren Berichtspflichten nachzukommen. Auch antizipiert der Entwurf die Omnibus-Initiative insoweit, als dass bereits ab 2025 berichtspflichtige Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 befreit werden sollen. Beides sind richtige Schritte.

Was aber irritiert, ist der Zeitpunkt, zu dem das BMJV den Referentenentwurf veröffentlicht. Zwar leitete die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren ein, weil Deutschland die CSRD-Richtlinie längst hätte umsetzen müssen. Doch sind viele geplante Vereinfachungen der Omnibus-Initiative auf EU-Ebene noch nicht beschlossen. Im jetzigen „Schwebezustand“ einen Gesetzentwurf von solcher Tragweite vorzulegen, erzeugt vor allem eines: Rechtsunsicherheit.

Mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung droht die Umsetzung von Regelungen, die nicht nur unzureichend, sondern auch auf EU-Ebene teilweise bereits überholt sind – und das allein aus formalen Gründen. Dies hätte zur Folge, dass nach Abschluss des Gesetzge-

bungsverfahrens die Änderungen im Handelsgesetzbuch durch ein weiteres Änderungsgesetz erneut angepasst werden müssten. Eine vorausschauende und konsistente Gesetzgebung sieht anders aus. Deshalb appellieren wir an die Bundesregierung, die auf europäischer Ebene derzeit diskutierten Erleichterungen abzuwarten und diese – unter angemessener Beteiligung sachverständiger Organisationen – bereits im laufenden nationalen Verfahren zu integrieren.

Unabhängig davon sehen wir weiteren Nachbesserungsbedarf: Das Mitgliedstaatenwahlrecht sollte so ausgeübt werden, dass auch Steuerberater Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. Eine ausschließliche Prüfungsbefugnis für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist nicht nachvollziehbar. Auch sollte die Bundesregierung u. a. festlegen, dass sich das elektronische ESEF-Format ausschließlich auf die Offenlegung und nicht bereits auf die Erstellung des Lageberichts von Unternehmen bezieht. So ließe sich bürokratischer Aufwand wirksam reduzieren.

Wir begleiten das Gesetzgebungsverfahren weiterhin und setzen uns für verhältnismäßige und praxistaugliche Lösungen im Sinne des Berufsstands und insbesondere der KMU ein. Denn anstelle neuer Bürokratie muss der Aufwand für direkt und indirekt berichtspflichtige Unternehmen zwingend auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

PRESSE

Ausbildung sichtbar machen: Neues Signet zur Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative von BStBK, DStV und DATEV steht den Kanzleien ein neues Ausbildungssignet zur Verfügung. Es wurde entlang der Gestaltungslinie der bundesweiten Imagekampagne #zahltsichausbildung entwickelt und signalisiert auf den ersten Blick: „Wir bilden aus“. Das Signet ist ein Instrument, um das Ausbildungsengagement der Kanzleien öffentlich hervorzuheben und zugleich den Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater als ausbildende Kraft zu positionieren.

Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Ausbildungsleistung zu erhöhen, den Beruf der oder des Steuerfachangestellten stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und die individuelle Fachkräftesuche der Kanzleien zu unterstützen. Kanzleien, die das Signet nutzen, setzen ein klares Zeichen für qualifizierten Nachwuchs und tragen zur gemeinsamen Wahrnehmung des Berufsbildes bei.

Erhältlich ist das Signet in zwei Varianten – mit dem reinen Hinweis auf die Ausbildungs-

Wir bilden aus

zahltsichausbildung.de

bereitschaft sowie mit zusätzlichem Hinweis auf die Kampagnenwebsite. Es liegt in gängigen Dateiformaten für den Druck sowie digitalen Einsatz vor und kann von Kanzleien kostenfrei genutzt werden. Die Verwendung ist vielfältig möglich: etwa auf der eigenen Website, in den sozialen Medien oder auf weiterem Kommunikationsmaterial.



Das Ausbildungssignet
kann hier heruntergeladen
werden.

Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch aktualisiert

Die BStBK hat zahlreiche Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch auf den neusten Stand gebracht. So stimmte das BStBK-Präsidium am 3. Juli 2025 den überarbeiteten Hinweisen zur Berufshaftpflichtversicherung zu. Diese sind insbesondere an die letzte Reform des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften und an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts angepasst. Durch die Berufsrechtsreform sind u. a. alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch nicht anerkennungspflichtige Gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Zur besseren Lesbarkeit verschlankte die BStBK die Hinweise deutlich und verzichtete insbesondere auf eine bloße wörtliche Wiedergabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Stattdessen wird in den Hinweisen jetzt auf das Bedingungsnetzwerk verwiesen.

Ebenfalls aktualisierte die BStBK ihre Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht. Diese sind vor allem an die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen des § 66 StBerG – den angepassten Handaktenbegriff – und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Darüber hinaus verabschiedete das Präsidium Anfang Juli die überarbeiteten BStBK-

Hinweise zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater. Auch diese Hinweise passte die BStBK insbesondere hinsichtlich neuer Rechtsprechung an. Dabei stehen die Rechte und Pflichten von Steuerberatern sowie der Schutz des gesetzlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Mandanten im Rahmen von Ermittlungsverfahren im Fokus. Darüber hinaus enthalten sie umfangreiche Ausführungen zur Rechtsstellung des Steuerberaters bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.

Mit dem Berufsrechtlichen Handbuch stellt die BStBK praxisrelevante Erläuterungen zu einer Vielzahl berufsrechtlicher Themen und Fragestellungen bereit. Die Hinweise dienen Steuerberatern insbesondere als Praxishilfe und konkretisieren verschiedene berufsrechtliche Pflichten. Allerdings haben die Hinweise keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen vielmehr zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.



Alle aktualisierten Hinweise sind unter www.bstbk.de bei „Themen“ in den Bereichen „Berufsrecht“ und „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.



Weitere Informationen zu Programm, Referenten und Anmeldung in Kürze unter www.bstbk.de.



7. SYMPOSIUM »Lohn im Fokus«

Lohn einfach machen – Optimierungspotentiale nutzen

Am 23. September 2025 lädt die BStBK zu ihrem siebten Symposium „Lohn im Fokus“ nach Berlin ein. Die diesjährige Veranstaltung widmet sich dem Thema „Lohn einfach machen – Optimierungspotentiale nutzen!“

Die Teilnehmenden erwarten Impulsvorträge mit konkreten und umsetzbaren Vorschlägen aus der Praxis – etwa zur Digitalisierung von Lohnprozessen, zur effizienten Anwendung gesetzlicher Rahmenbedingungen oder zur Vereinfachung von Prozessen. Anschließend werden diese Impulse und aktuelle Herausforderungen rund um das Thema Lohn in einer Podiumsdiskussion vertieft. Die etablierte Fachveranstaltung richtet sich an Steuerberater und Gäste aus Politik, Unternehmen und Verwaltung, die sich mit lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Themen beschäftigen. Interessierte können die Veranstaltung vor Ort oder im Livestream verfolgen.

Live-Webinar

Implementierung und Prüfung eines steuerlichen Kontrollsystems

07.08.2025

Live-Webinar

BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien

28.08.2025

Live-Webinar

Kryptowährungen in Steuer und Bilanz – Kompakt

03.09.2025

Live-Webinar

Social Media für StB: Erfolgreiche Medienpräsenz für mehr Sichtbarkeit

11.09.2025 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar

Kanzleiübertragung: So gelingen Verkauf und Übergabe

16.09.2025 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar

Erfolgreiche Kanzleiführung 2025 mit Benchmarks

16./17.09.2025

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 08-2025

Redaktionsschluss: 28.07.2025

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Christiane Reckert,
Minou Khodaverdi,
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer
München/Harry Stahl photography

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck

Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

